

Satzung der Gemeinde Dassendorf über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dassendorf vom 10.08.2021 diese Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Dassendorf erlassen.

§ 1 - Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner*innen (Senior*innen) der Gemeinde Dassendorf wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Dassendorf. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senior*innen und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senior*innen an.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger*innen betreffen.
- (5) Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürger*innen
 - Sozialplanung (ambulante soziale Dienste (Sozialstationen), Kurzzeitpflege, gerontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten)
 - Gewalt gegen alte Menschen
 - Kultur - Bildungsangebote für ältere Bürger*innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit (Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürger*innen)

§ 3 - Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Senior*innen der Gemeinde betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden alle Einladungen zu öffentlichen Sitzungen zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senior*innen betreffen, Anträge stellen. Die*der Vorsitzende des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Senior*innen betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 4 - Benennung der Seniorenbeiratsmitglieder

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 4 Mitgliedern im Alter über 60 Jahren.
- (2) Sich bewerben kann sich jede*r Bürger*in, die*der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Benennung überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Dassendorf gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht benannt werden können:
 - Mitglieder der Gemeindevertretung
 - Mitarbeiter*innen der Amtsverwaltung
 - Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene
 - bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

§ 5 - Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für eine Amtszeit von 3 Jahren benannt. Sie beginnt mit der Benennung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Gemeindevertretung tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die*den Bürgermeister*in einberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig zurücktritt. Dann wird eine Benennung und/oder Bestätigung neuer Beiratsmitglieder durch die Gemeindevertretung nötig.
- (4) Die Funktionen des*der Vorsitzenden und des*der Kassenwart*in bestimmt der Seniorenbeirat in eigener Verantwortung. Die Funktionen können bei Bedarf innerhalb der Amtszeit neu besetzt werden.

§ 6 - Vorsitzende, Vorsitzender

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine*einen Vorsitzende*n sowie eine*einen stellvertretende*n Vorsitzende*n für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Die*Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Die*Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (4) Die*Der Kassenwart*in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie*Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
- (5) Die*Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 7 - Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der*Die Bürgermeister*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihr*Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie*Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie*Er kann sich vertreten lassen.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 2 x im Jahr zusammen. Bei einem entsprechenden Antrag muss der Beirat innerhalb von 14 Tagen zusammentreten.

§ 8 - Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden zur Verfügung gestellt.

§ 9 - Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassendorf, 17. November 2021

Martina Falkenberg
Bürgermeisterin